

# **Unabhängige Wählergemeinschaft des Kreises Mettmann (UWG-ME)**

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft des Kreises Mettmann“ (UWG-ME). Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

### **§ 2 Zweck und Ziele der Vereinigung**

Die UWG-ME wirkt bei der politischen Willensbildung im Kreis Mettmann mit, insbesondere durch die Beteiligung mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen zum Kreistag und zum Landrat.

Ziele der Vereinigung sind: die Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung ohne ideologische oder parteiliche Bindung unter ausschließlicher Orientierung an sachlichen Gesichtspunkten im Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Gemeinden; gesunde Lebensbedingungen und wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Mettmann; ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten der jungen Generation; sparsame öffentliche Haushaltsführung in sozialer Verantwortung und ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur. Besonderes Anliegen der Vereinigung ist es, die parteipolitisch nicht gebundene Bevölkerung in die Willensbildung einzubeziehen.

Die UWG-ME verfolgt ihre Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist eine unabhängige Wählergemeinschaft im Sinne des § 34g EStG.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der UWG-ME können die örtlichen Wählergemeinschaften im Kreis Mettmann (außerordentliche Mitglieder) und die Mitglieder dieser örtlichen Wählergemeinschaften (ordentliche Mitglieder) werden.

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder wahlberechtigte Bürger der Europäischen Union werden, der keiner politischen Partei angehört und der durch Beitrittserklärung Satzung und Ziele der Vereinigung anerkennt. Aus Gemeinden, in denen noch keine örtliche „Unabhängige Wählergemeinschaft“ besteht, die Mitglied der UWG-ME ist, können

Einzelpersonen Mitglieder der UWG-ME werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Diese Einzelmitgliedschaft endet unmittelbar mit dem Beitritt einer bereits bestehenden „Unabhängigen Wählergemeinschaft“ zur UWG-ME bzw. der Gründung einer „Unabhängigen Wählergemeinschaft“ in dieser Gemeinde und deren Beitritt zur UWG-ME.

(3) Außerordentliche Mitglieder der UWG-ME können die örtlichen Wählergemeinschaften im Kreis Mettmann werden, die durch Beitrittserklärung ihrer zuständigen Organe der UWG-ME beigetreten sind und Satzung und Ziele der Vereinigung anerkennen.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Im Falle einer zu begründenden Ablehnung können Beitrittswillige beim Vorstand schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft von örtlichen Wählergemeinschaften oder von Einzelpersonen in einer Organisation, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes NRW als verfassungsfeindlich bezeichnet wird, aber auch die Kandidatur für eine Partei oder konkurrierende Kreis-Wählergemeinschaft, ist mit der Mitgliedschaft in der UWG-ME nicht vereinbar.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Austritt oder Ausschluss aus einer örtlichen Wählergemeinschaft, oder durch Tod, bei außerordentlichen Mitgliedern durch deren Auflösung.

Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht mehr vorliegen, es vorsätzlich die Satzung verletzt, erheblich gegen die Ziele der UWG-ME verstößt, oder der Vereinigung schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands oder von mindestens zwölf Delegierten oder drei außerordentlichen Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzmittel**

(1) Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann von ihr geändert werden. Er ist erstmals in dem Jahr fällig, in dem der Eintritt erfolgt. Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte solange, bis die Zahlungsverpflichtung voll erfüllt ist. Ist ein

Mitglied länger als ein Jahr im Zahlungsrückstand, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss feststellen.

(2) Die finanziellen Mittel der UWG-ME dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Der/die Schatzmeister/in ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und stellt Spendenbescheinigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus. Er/sie überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge, notfalls durch rechtzeitige Mahnung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Vorstandsmitgliedern und gewählten Kassenprüferinnen und -prüfern ist jederzeit Einblick in Buchführung und Kassenbestände zu gewähren. Ausgaben dürfen das Vermögen der Vereinigung nicht übersteigen.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die im Interesse der UWG-ME im angemessenen Umfang entstandenen Aufwendungen erstattet, sofern dies vorab im Vorstand beschlossen wurde. Über die Angemessenheit entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die einmal jährlich, jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kasse prüfen. Kassenprüfer/innen müssen Mitglieder der Vereinigung sein, dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden jeweils für zwei Jahre gewählt (Rotationsprinzip). Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Aussprachen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und des Kommunalwahlgesetzes teilzunehmen sowie Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten. Das Stimmrecht bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Aussprachen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele der UWG-ME einzutreten.

Es ist die Aufgabe der UWG-ME, die Mandatsträger der Vereinigung zu unterstützen. Die Fraktion der UWG-ME ist gegenüber der Mitgliederversammlung informations- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder aus der gleichen örtlichen Wählergemeinschaft üben ihr Stimmrecht über Delegierte aus. Sind ein bis vier Mitglieder aus der gleichen örtlichen Wählergemeinschaft vorhanden, ist jedes Mitglied Delegierter im Sinne der Satzung. Für den Fall, dass fünf Mitglieder oder mehr aus der gleichen örtlichen Wählergemeinschaft vorhanden sind, haben diese Mitglieder aus ihrer Mitte bis zu vier Delegierte zu wählen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben eine beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen. Einzelmitglieder haben nur eine beratende Stimme.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn ihre Einberufung von mindestens zwölf Delegierten oder mindestens drei außerordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen, unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann mit verkürzter Frist von 7 Tagen eingeladen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail, wenn das Mitglied keine andere Form verlangt. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Geschäftsführer seine jeweils aktuelle E-Mail Adresse mitzuteilen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen;
- Ernennung eines/einer Ehrenvorsitzenden;
- Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke des Wahlgebiets des Kreises Mettmann für die Kreistags- und Landratswahlen und Benennung der Bewerberinnen und Bewerber für die Reserveliste der Wählergruppe "Unabhängige Wählergemeinschaft des Kreises Mettmann" (UWG-ME);
- Beschlussfassung über Anträge und programmatische Grundsätze;
- Beschlussfassung zur Änderung der Satzung;
- Festsetzung des Jahresbeitrags;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(7) Soweit Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung, des Zwecks der Vereinigung oder auf Auflösung der Vereinigung müssen auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.

(8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht die Satzung oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies mit einem Fünftel der bei der jeweiligen Wahl stimmberechtigten Stimmen beantragt wird.

(9) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll durch eine(n) von der Versammlung gewählte(n) Protokollführer/in zu fertigen. Darin sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Beschlussprotokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt. Im Fall einer Nachwahl endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schatzmeister/in Der Vorstand wird erweitert um eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzer/innen.

Jedes außerordentliche Mitglied entsendet eine/n Beisitzer/in mit beratender Stimme in den Vorstand. Der/die Vorsitzende der UWG-ME-Kreistagsfraktion gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der UWG-ME sein.

(3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder werden geheim durchgeführt. Bei Stimmengleichheit finden bis zu zwei Stichwahlen statt. Danach entscheidet das Los.

(4) Die UWG-ME wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/innen sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Er ist gegenüber den Mitgliedern informations- und rechenschaftspflichtig. Der/die Ehrenvorsitzende sowie Mandatsträger/innen der UWG-ME können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(6) Dem Vorstand insgesamt oder einzelnen Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag von mindestens zwölf Delegierten oder mindestens drei außerordentlichen Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten der Vereinigung. Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder muss auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der UWG-ME bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Delegierten. Liquidatoren für diesen Fall sind vorbehaltlich einer anderen Wahl der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Das Vereinsvermögen fällt den außerordentlichen Mitgliedern zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu, sofern sie eine Wählergemeinschaft im Sinne des § 34 g EStG darstellen. Sind derartige außerordentliche Mitglieder nicht vorhanden, muss das restliche Vermögen dem Kreis Mettmann für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.09.2013 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 26.06.2009.

Werner Horzella  
Vorsitzender

Brigitte Hagling  
stellvertretende Vorsitzende

Bernhard Osterwind  
stellvertretender Vorsitzender